Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7621

DPtV Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung Schleswig-Holstein

DPtV Geschäftsstelle Schleswig-Holstein | Vinetaplatz 5 | 24143 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Landesvorsitzender Schleswig-Holstein
Dipl.-Psych. Heiko Borchers
Vinetaplatz 5
24143 Kiel
Telefon 0431 731760
heiko.borchers@dptv.de

Landesvorstand Schleswig-Holstein
Dipl.-Psych. Heiko Borchers
Dipl.-Psych. Dr. Björn Riegel
Dipl.-Psych. Stephanie Ristow
Dipl.-Psych. Petra Schönberner

Kiel, 26. Oktober 2026

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – **Drucksache 20/4382**

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung – **Drucksache 20/4696**

Stellungnahme der
Deutschen PsychotherapeutenVereinigung Landesgruppe Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesvorstand der Deutschen Psychotherapeuten Vereinigung Schleswig-Holstein (DPtV SH) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes Stellung zu nehmen.

Als Berufsverband vertritt die DPtV SH die Interessen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und setzt sich für eine fachlich qualifizierte, wissenschaftlich fundierte und an den Rechten der Patientinnen und Patienten orientierte psychotherapeutische Versorgung ein.

Die DPtV SH erkennt das Anliegen an, notwendige Behandlungen auch bei vorläufig Untergebrachten rechtzeitig zu ermöglichen und Krisen durch geeignete Behandlungsangebote vorzubeugen. Zugleich müssen gesetzliche Neuregelungen die Grundrechte der betroffenen Menschen schützen und die eigenständige fachliche Kompetenz approbierter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten angemessen berücksichtigen.

DPtV Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

1. Eigenständige psychotherapeutische Kompetenz gesetzlich anerkennen

Approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verfügen über eine eigenständige Berufsqualifikation zur Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen. Ihre fachliche Kompetenz umfasst insbesondere die Beurteilung psychischer Symptomatik, die Einschätzung psychischer Funktionsbeeinträchtigungen, die Indikationsstellung für psychotherapeutische Interventionen sowie die fachliche Bewertung von Behandlungsverläufen und Veränderungsprozessen.

Diese Kompetenzen sind auch im Maßregelvollzug von Bedeutung. Die DPtV SH spricht sich deshalb dafür aus, psychotherapeutische Expertise bei der Behandlungsplanung, bei der Einschätzung komplexer psychischer Krankheitsverläufe und bei der Bewertung therapeutischer Fragestellungen systematisch einzubeziehen.

Die interprofessionelle Zusammenarbeit ist dabei unverzichtbar. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass die eigenständige fachliche Verantwortung approbierter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten hinter einer ausschließlich ärztlich geprägten Perspektive zurücktritt.

Die DPtV SH fordert daher, die jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten entsprechend den Qualifikationen der beteiligten Berufsgruppen klar abzubilden und die psychotherapeutische Profession an der Entwicklung und Umsetzung von Behandlungsstandards im Maßregelvollzug angemessen zu beteiligen.

2. Psychotherapeutische Sachverständigenkompetenz berücksichtigen

Besondere Bedeutung hat die eigenständige psychotherapeutische Fachkompetenz bei der Begutachtung psychischer Erkrankungen und ihrer Auswirkungen auf Erleben, Verhalten und Entscheidungsfähigkeit.

Die DPtV SH spricht sich dafür aus, approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsprechend ihrer nachgewiesenen Qualifikation als unabhängige Sachverständige für psychologische und psychotherapeutische Fragestellungen zu berücksichtigen. Die Auswahl sachverständiger Personen sollte sich an der konkreten Fragestellung und der dafür erforderlichen fachlichen Expertise orientieren. Eine pauschale Beschränkung auf ärztliche Sachverständige wird den eigenständigen Kompetenzen der psychotherapeutischen Profession nicht gerecht.

Dabei sind die Qualifikationsanforderungen an die jeweilige Begutachtung klar zu definieren. Die Approbation allein begründet nicht automatisch die besondere Sachkunde für jede forensische Fragestellung; erforderliche forensische Erfahrung und Zusatzqualifikationen müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Die DPtV SH betont zugleich die Notwendigkeit einer unabhängigen Begutachtung bei schwerwiegenden Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung. Gerade bei vorläufig Untergebrachten kann die Erkenntnislage zum bisherigen Krankheitsverlauf begrenzt sein. Eine unabhängige fachliche Einschätzung kann dazu beitragen, diagnostische Unsicherheiten zu berücksichtigen und die Verhältnismäßigkeit einer beabsichtigten Maßnahme nachvollziehbar zu prüfen.

Die DPtV SH regt deshalb an, die gesetzlichen Regelungen so auszugestalten, dass sowohl die Unabhängigkeit der Begutachtung als auch die Beteiligung der jeweils erforderlichen psychotherapeutischen oder ärztlichen Fachkompetenz gewährleistet sind.

3. Zwangsbehandlung an strenge Voraussetzungen binden

Eine Behandlung gegen den Willen eines Menschen stellt einen erheblichen Eingriff in dessen Selbstbestimmung dar. Die DPtV SH hält es daher für erforderlich, dass entsprechende Maßnahmen an klare gesetzliche Voraussetzungen, eine sorgfältige Einzelfallprüfung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden bleiben.

Die Freiwilligkeit der Behandlung, verständliche Aufklärung und weniger eingriffsintensive Alternativen müssen vorrangig geprüft werden. Zudem sind die therapeutischen Folgen einer Zwangsmaßnahme und mögliche Auswirkungen auf die weitere Behandlungsbereitschaft zu berücksichtigen.

Die DPtV SH fordert eine klare Trennung zwischen Maßnahmen der akuten Gefahrenabwehr und therapeutischen Interventionen. Eine sicherheitsbezogene Notwendigkeit begründet nicht automatisch eine therapeutische Indikation. Beide Aspekte bedürfen einer eigenständigen fachlichen und rechtlichen Prüfung.

4. Psychotherapeutische Versorgung und Nachsorge stärken

Eine wirksame Behandlung im Maßregelvollzug erfordert mehr als die Bewältigung akuter Krisen. Sie setzt eine kontinuierliche, individuell abgestimmte Behandlung und eine sorgfältige Vorbereitung der Übergänge in andere Versorgungsbereiche voraus.

Die DPtV SH begrüßt daher grundsätzlich die Möglichkeit einer freiwilligen zeitweisen Wiederaufnahme ehemaliger Patientinnen und Patienten zur Krisenprävention und Stabilisierung. Sie regt an, diese Möglichkeit mit verbindlichen Krisen- und Nachsorgekonzepten zu verbinden und die ambulante psychotherapeutische Versorgung frühzeitig einzubeziehen.

Für die Umsetzung sind ausreichende personelle Ressourcen, klare Zuständigkeiten und tragfähige Kooperationen zwischen stationären Einrichtungen und ambulanter Versorgung erforderlich.

Der Landesvorstand der DPtV SH bittet darum, bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs diese Punkte zu berücksichtigen.

Die DPtV SH setzt sich dafür ein, dass die Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs sowohl den Schutz der Allgemeinheit als auch die Rechte der untergebrachten Menschen und die fachlichen Anforderungen einer qualitätsgesicherten Behandlung berücksichtigt. Die eigenständige Kompetenz approbierter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist dabei als wesentlicher Bestandteil einer modernen multiprofessionellen Versorgung anzuerkennen.

Der Landesvorstand der DPtV SH steht für einen fachlichen Austausch zur weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Borchers
Landesvorsitzeder der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung Schleswig-Holstein (DPtV SH)